

Reichsbahndirektion MagdeburgGemarkung Halberstadt~~Reichsbahn~~ Abteilung Recht
Re-I-3 LwNr Seite 51(alt)

Gestattungsvertrag

zwischen der Deutschen Reichsbahn, ~~vertreten durch~~ Reichsbahndirektion Magdeburg,
vertreten durch den Abteilungsleiter Recht (nachstehend kurz Reichsbahn genannt)
und dem VEB (K) Wasserwirtschaft Halberstadt, ~~vertreten durch~~
Betriebsleiter Ohlhoff (nachstehend kurz Gestattungsnehmer genannt).

1. a) Die Reichsbahn gestattet*), unter Zugrundelegung der Bedingungen für die Zulassung von fremden Starkstrom-, Gas-, Dampf- und Wasseranlagen auf Reichsbahngelände vom 1. Januar 1954, die für beide Vertragspartner verbindlich sind,
die Kreuzung der Strecke Halberstadt-Heudeber/Danstedt in km 89,885 in der Gemarkung Halberstadt mit einer unterirdischen Beton-Eiprofilleitung 80/120 als Zulaufkanal zur Kläranlage unter den mit dem Schreiben unserer Verwaltung Bahnanlagen A-Ia-a Reg.Nr. 13/04 v. 7.9.1956 voh 1) - 6) gestellten Bedingungen.
- b) Die Gestattung wird unter der Auflage erteilt, daß bei Erweiterung, Änderung, Verlegung der Reichsbahnanlagen oder ähnlichen aus volkswirtschaftlichen Gründen von der Reichsbahn durchzuführenden Maßnahmen der Gestattungsnehmer die an seiner Anlage notwendig werden den Änderungen oder Ergänzungen, gegebenenfalls auch die Beseitigung, auf eigene Kosten vornimmt und die erforderlichen Arbeiten unverzüglich nach Aufforderung im Einvernehmen mit der Reichsbahn durchführt. Soweit erforderlich, ist der Gestattungsnehmer hierbei verpflichtet, bisher in Anspruch genommenes Reichsbahngelände in den Zustand zurückzusetzen, in dem es sich vor Herstellung der Anlage befunden hat.
- *) c) Der über den gleichen Gegenstand geschlossene Vertrag vom ././. wird hierdurch aufgehoben.
2. a) Die zur Herstellung, Unterhaltung, Abänderung und Entfernung der zugelassenen Anlage erforderlichen Arbeiten auf Reichsbahngelände dürfen nur unter Aufsicht der Reichsbahn nach vorheriger Verständigung der zuständigen Bahnmeisterei ausgeführt werden; über die Notwendigkeit der Aufsicht entscheidet allein die Reichsbahn. Die entstehenden Kosten — berechnet nach den für die Reichsbahn geltenden Bestimmungen — fallen in vollem Umfange dem Gestattungsnehmer zur Last und sind von diesem innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung kostenfrei zu erstatten.
- b) Ist für die Anlage eine Genehmigung der Staatlichen Bauaufsicht oder eine sonstige Genehmigung von Verwaltungsstellen oder Dritten nötig, so ist diese Genehmigung vor Beginn der Arbeiten auf Reichsbahngelände der Reichsbahn nachzuweisen.
3. a) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, im Falle der Kündigung die Anlage auf eigene Kosten unverzüglich nach Aufforderung zu beseitigen und das Reichsbahngelände in den Zustand zurückzusetzen, in dem es sich vor Herstellung der Anlage befunden hat. Der Gestattungsnehmer wird für die ihm hierdurch entstehenden Kosten und Nachteile von der Reichsbahn nicht entschädigt.
- b) Bei Versäumnis oder Weigerung ist die Reichsbahn berechtigt, die zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Gestattungsnehmers ausführen zu lassen. Für die Kostenerstattung gilt Ziffer 2. a).

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

4. Bei Abänderung, insbesondere Ergänzung oder Erweiterung der Anlage oder bei einer anderen der ursprünglich vereinbarten Benutzung, ist der Gestattungsnehmer verpflichtet, vorher die Zustimmung der Reichsbahn einzuholen.
5. a) Die Reichsbahn haftet nicht für Schäden, die dem Gestattungsnehmer an seinen Bauten oder anderen Anlagen und Gegenständen durch den Bahn- oder Werkstättenbetrieb, insbesondere durch Erschütterungen, Funkenflug und dergleichen oder aus sonstigem Anlasse, z B durch Diebstahl, entstehen, sofern der Gestattungsnehmer nicht ein Verschulden der Reichsbahn nachweist.
- b) Der Gestattungsnehmer haftet der Reichsbahn für alle Schäden, die ihr oder ihren Beschäftigten unmittelbar oder mittelbar aus Ansprüchen Dritter infolge der Benutzung von Reichsbahngelände entstehen, sofern er nicht ein Verschulden der Reichsbahn oder ihrer Beschäftigten nachweist; er haftet auch für Schäden, die seine Beschäftigten oder andere auf dem benutzten Reichsbahngelände verkehrende Personen oder dort befindliche Sachen verursachen. Der Gestattungsnehmer haftet der Reichsbahn in gleicher Weise für Schäden, die aus der Errichtung, dem Bestande, der Unterhaltung, Abänderung oder Beseitigung von Bauten oder anderen Anlagen erwachsen.
6. Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, der Reichsbahn alle Beträge zu ersetzen, die von Verwaltungsstellen für Vermessung, Freilegung, erste Einrichtung, Beleuchtung, Pflasterung, Entwässerung usw von Straßen und Plätzen oder für die Anlage und Befestigung von Fußwegen von der Reichsbahn aus Anlaß der Zulassung oder Einrichtung von Baulichkeiten gefordert werden oder die als Steuern und öffentliche Abgaben (Kanalgebühren, Straßenreinigungskosten und dergleichen) für die Anlage zu entrichten sind.

7. a) Für die Gestattung hat der Gestattungsnehmer einmalig bei Vertragsabschluß 50,00 DM, buchstäblich: --fünfzig-- DM,
~~XXXXXX~~
~~XXXXXX~~
~~XXXXXX~~ XXXXXX
~~XXXXXX~~ XXXXXX

buchstäblich
an die Bahnhofskasse Halberstadt, Konto 3400 DN Halberstadt
kostenfrei ohne besondere Aufforderung zu zahlen.

- b) Erfordert die Herstellung, Überprüfung, Abänderung und Entfernung der Anlage noch besondere Leistungen der Reichsbahn (siehe auch Ziffer 2. a), die nicht durch die Gestattungsgebühr abgegolten werden, so sind diese jeweils nach Rechnungslegung zu bezahlen.
- c) Bereits geleistete Zahlungen können auch im Falle der Kündigung nicht zurückgefordert werden.

8. Der Gestattungsnehmer kann den Vertrag für den Schluß eines Kalendervierteljahres schriftlich spätestens am 3. Werktag des Vierteljahres kündigen.
9. Die sich aus diesem Vertrage ergebenden Rechte des Gestattungsnehmers können auf einen Rechtsnachfolger oder andere Personen nur mit vorheriger Zustimmung der Reichsbahn übertragen werden.
10. Der Vertrag wird zweimal ausgefertigt. Die Erstschrift verbleibt bei der Reichsbahn; die Zweitschrift erhält der Gestattungsnehmer.
11. Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet das für den Sitz der Reichsbahndirektion zuständige Gericht.

Magdeburg, den 1.10. 1957 Halberstadt, den 24.9. 1957



Deutsche Reichsbahn
Reichsbahndirektion Magdeburg
Abt. Recht
~~Deutsche Reichsbahn~~
(Signature)
(Dr. Tonner)
Leiter der Abteilung

VEB (K) Wasserwirtschaft
Halberstadt
(Signature)
Gestattungsnehmer